# Maßnahmenblatt

**Vermeidung / Minderung / Schutz, Maßnahme Nr.:** 002_VA
**Bezeichnung der Maßnahme:** Vergrämung von Reptilien mit temporärer Aufwertung des vorhandenen Reptilienlebensraums
**Gesamtgröße der Maßnahme in qm:** 0
**Temporäre Maßnahme:** ja

Keine Flächen vorhanden

**Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlage Nr.:** 11.4
**Zeitpunkt der Durchführung:** 5 Monat/e vor Projekt-Baubeginn

# Entwicklungsziel der Maßnahme

**Zielarten:** Zauneidechse
**Schutzvorrichtungen/-vorkehrungen:** Reptilienschutzzaun

**Spezielle Habitatelemente/Strukturmerkmale:**

# Beschreibung der Tätigkeiten zur

**Herstellung und Entwicklung:** Um das Abwandern der zu vergrämenden Tiere zu forcieren, muss das angrenzende Habitat aufgewertet werden. Hierfür wird östlich der neuen Zuwegung zur Personenunterführung ein Totholzhaufen angelegt. Die Aufwertung des Lebensraums ist vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen, so dass das Habitat bereits funktionsfähig und besiedelbar ist. Die Vergrämungsmaßnahme ist mit der Umweltfachlichen Baubegleitung (008_VA) abzustimmen und durch diese zu betreuen. Die Vergrämungsmaßnahme ist mit dem Mahdkonzept für Nachtkerzenschwärmer (005_VA) abzustimmen.

Das Ziel dieser Maßnahme ist es, den betroffenen Lebensraum unattraktiv zu gestalten, ohne die Tiere zu verletzen oder zu töten. Es muss genügend Vorlaufzeit eingeplant werden, da bestimmte Zeiten (zum Beispiel für die Entfernung der Gehölze) eingehalten werden müssen. Bei der Vergrämung muss nach folgendem Schema vorgegangen werden:

1. Entfernung von Gehölzen (kein Entfernen der Wurzelstöcke!) und Versteckplätzen im Winter, im Jahr vor Baubeginn der geplanten Maßnahme. Winterquartiere dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden, d.h. kein Befahren mit schwerem Gerät zur Entfernung der Gehölze; Beseitigung von Versteckplätzen mit der Hand.
2. Regelmäßiges Mähen von sämtlichem Aufwuchs (Schnitthöhe mind. 7 cm) des Bereichs mit einem Balkenmäher oder Heckenscheren (kein Freischneider) und Abräumen des Mähgutes.
3. Die Baufeldräumung muss im gegebenen Fall von den Innenbereichen des Baufeldes in Richtung der äußeren Begrenzung erfolgen, damit die Tiere ausweichen können. Eine Vergrämung mit Baumaschinen ist nicht möglich, da die Tiere nicht weit flüchten und dann getötet werden.
4. Nach der Vergrämung soll im Bereich der Zuwegung zur Personenunterführung jeweils westlich und östlich der Vergrämungsfläche ein Reptilienschutzzaun gestellt werden. Der Schutzzaun ist aus blickdichtem, glattem Material (Folie ohne Gewebestruktur) in einer Höhe von ca. 0,50 m zu errichten. Der Zaun ist nach unten vollständig abzudichten um ein Untergraben des Zaunes zu verhindern. Hierzu kann das untere Ende des Zaunes nach unten umgeschlagen und vollständig mit Erde angedeckt oder in den Boden eingegraben werden. Oben ist der Zaun als Überkletterungsschutz ca. 45° abgewinkelt auszuführen. Eine Rückwanderung in das Baufeld wird durch den Schutzzaun verhindert. Die Durchführung der Maßnahme ist durch eine Umweltfachliche Bauüberwachung (008_VA) anzuleiten. Das Aufstellen des Zaunes erfolgt ca. eine Woche nach der Vergrämung der Zauneidechsen. Der Zaun ist während der gesamten Bauphase funktionstüchtig zu halten, hierzu sind regelmäßige Kontrollen nötig. Um ein Überklettern des Zaunes und somit ein Rückwandern in die Fläche zu verhindern, ist die zu vergrämende Fläche

dauerhaft kurzrasig zu halten. Auf der anderen Seite des Zaunes ist aus diesem Grund ein Streifen von 50 cm vegetationsfrei zu halten.

5. Nach dem Aufstellen des Reptilienschutzzauns ist eine Kontrolle und ein Abfangen potentiell vorkommender Individuen im Eingriffsbereich und wieder Aussetzen außerhalb des Zaunes unablässig. Dafür sollten drei bis vier Durchgänge der Umweltfachliche Bauüberwachung (008_VA) ausreichend sein.

**Risikomanagement:** nein

**Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18):** 2 Monat/e

**Unterhaltung:**

**Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18):** nicht erforderlich

# Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

**Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes:** Keine Angabe

**Berichtsintervall Unterhaltungspflege:** Keine Angabe

**Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig:** nein

# Konfliktbewältigung

| Nr. | Beschreibung | Naturraum | Beurteilung | i. Verbindung m. Maßnahme |
|---|---|---|---|---|
| K2 | Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme im Lebensraum "Zauneidechse". Im Rahmen des Vorhabens werden Flächen für das Baufeld und die Vergrämung von Reptilien beansprucht. Dies führt zu einem temporären Verlust von Biotopen und Lebensräumen für die Zauneidechse. | D64 Donau-Iller-Lech-Platten | vermeidet/vermindert | 002_VA, 005_VA, 007_VA, 008_VA |
| K4 | Beeinträchtigung von Nachtkerzenschwärmern. Zur Errichtung von Baueinrichtungsflächen kommt es zu einem Vegetationsrückschnitt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dabei Fraßfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers und somit die Raupen des Schmetterlings betroffen sind. | D64 Donau-Iller-Lech-Platten | vermeidet/vermindert | 002_VA, 005_VA, 006_VA, 007_VA, 008_VA |

**Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS):** K4: **Unterlage Nr.:** 11.3/K2: **Unterlage Nr.:** 11.3

**Datum Einreichung Planungsunterlagen:** 25.05.2020